

I. Einleitung

Diese rechtsgeschichtliche Arbeit im Rahmen des Seminars „Geschichte der juristischen Berufe“ beschäftigt sich mit dem Thema „Der Jurist in der preußischen Verwaltung“.

Ausgewiesenes Ziel ist es, einen groben Überblick über die Geschichte des Königreichs Preußen zu geben, sowie die Verwaltung Preußens zu begutachten. Ferner wird die Entwicklung des öffentlichen Dienstes beleuchtet im Hinblick auf die gegenwärtige Situation.

Somit wird es möglich sein, den Juristen in der (preußischen) Verwaltung einzuordnen.

II. Geschichte des Königreichs Preußens

Nachfolgend wird die Geschichte des Königreichs Preußens kurz dargestellt, unter Berücksichtigung einiger wichtiger Punkte, die Einfluss auch auf die Geschichte der Verwaltung hatten.

König Friedrich I.

Kurfürst Friedrich III. (1688-1713) nutzte die Souveränität des Herzogtums Preußen um sich in Königsberg am 18. Januar 1701 eigenhändig zum König *in* Preußen zu krönen. Dies hatte den eigentlichen Zweck, die Rangleichheit zwischen dem Kurfürsten von Sachsen – der ebenfalls König von Polen war – und dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, ein Anwärter auf den englischen Thron, zu erhalten. Kaiser Leopold I. stimmte dem zu, allerdings nur für den Bereich Preußens, der ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs lag.

Friedrich I. hielt einen aufwändigen Hof, frei nach dem Vorbild des französischen Nachbarn, was schließlich zur Folge hatte, dass das Königreich Preußen schnell am finanziellen Ruin

stand und nur durch weitere Vermietung von Soldaten finanziert werden konnte. Nach dem Tod Friedrich I. waren Schulden in Höhe von zwanzig Millionen Talern vorhanden.

König Friedrich Wilhelm I.

Der Sohn Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. (1713-1740), kürzte bereits kurz nach Amtsantritt alle Ausgaben des Hofes und schaffte den verschwenderischen Luxus seines Vaters ab. Sein Ziel war die Verfestigung seiner Macht im Innenverhältnis und die des Königsreichs Preußen nach außen. Dies versuchte er durch eine massive Vergrößerung eines Stehenden Heeres. Entscheidend für die Geschichte der Verwaltung war allerdings das Einführen des sogenannten Generaldirektoriums (mit vollem Name: „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium“ am 20. Dezember 1722. Dieses Direktorium bestand bis 1808 und war eine zentrale Behörde Preußens für die Innen – und Finanzverwaltung. Dadurch wurde das Land zentralisiert und somit einheitlich staatlich organisiert. Im Zeitpunkt seines Todes war das Königreich Preußen finanziell und wirtschaftlich gefestigt, allerdings auch stark militarisiert.

König Friedrich II.

Friedrich II. bestieg am 31. Mai 1740 den Thron Preußens. Später sollte er auch als Friedrich der Große bekannt werden. Er eroberte das Gebiet Schlesiens und förderte die Besiedelung brandenburgisch-preußischer Gebiete.

Friedrich der Große lockerte zum Einen die staatliche Zensur und schaffte die Folter völlig ab. Zu diesem Zeitpunkt führte er bereits die völlige Glaubensfreiheit ein, auch um neue Bürger für das Königreich Preußen zu gewinnen und so eine Expansion herbeizuführen.

Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten wurde

durch ihn in die Wege geleitet und ist bis heute die einzige einheitliche Kodifikation des Rechts.

Friedrich der Große nannte sich nun auch König *von* Preußen, da das ehemalige Herzogtum Preußen nun völlig zu Brandenburg-Preußen gehörte. Er starb am 17. August 1786.

Friedrich Wilhelm II. (1786-1797)

Friedrich Wilhelm II. bestieg 1786 den Thron. 1794 führte er das Allgemeine Landrecht ein und beendete die Bemühungen seines Vorgängers. Weitere Teile Polens mit Gebieten bis nach Warschau wurden in seiner Amtszeit Teil des Herrschaftsbereichs Preußens. Friedrich Wilhelm II. starb am 16. November 1797.

Königreich Preußen bis 1806

Thronnachfolger wurde Friedrich Wilhelm III. Wichtigstes Ereignis während seiner Regierungszeit war die entscheidende Niederlage bei Jena und Auerstedt gegen Napoléon I.

Diese Niederlage war Auslöser des Untergangs des bisherigen Staates. Durch den Friedensvertrag von Tilsit verlor Preußen alle Teile des Landes westlich der Elbe, sowie einige Teile, die vorher von Polen übernommen worden sind.

Reformen

1807 musste sich der preußische Staat neu organisieren, um in Zukunft gegen die französische Besatzung einen Befreiungskrieg führen und gewinnen zu können. So wurde unter Freiherr vom Stein und Hardenberg erste Modernisierungen des Staates eingeleitet. Wichtige Eckpfeiler waren 1807 die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, 1808 die Einführung der Selbstverwaltung der Städte und schließlich 1810 die neu eingeführte

Gewerbefreiheit. 1809 gründete Wilhelm von Humboldt die erste Universität Berlins. Die allgemeine Wehrpflicht wurde 1813 eingeführt.

Schließlich führte der Aufruf Friedrich Wilhelm III. „An Mein Volk“ am 17. März 1813 zum Beginn des Befreiungskrieg gegen Napoléon I. und endete in der Niederlage Frankreichs in der Schlacht bei Waterloo im Jahre 1815.

Vormärz und Märzrevolution

Große Teile des alten preußischen Reiches wurden auf dem Wiener Kongress 1815 wieder Preußen zugesprochen. Ebenfalls bekam das Königreich neue Teile hinzu. Danach bestand Preußen grob gesehen aus zwei großen Teilen Ost – und Westdeutschlands.

Dies verstärkte Preußens Drang nach einer wirtschaftlichen Einigung Deutschlands deutlich und erklärt auch so die hohe Anteilnahme am Deutschen Zollverein. Preußen wurde 1834 Mitglied.¹

Das Versprechen Friedrich Wilhelm III., eine eigene preußische Verfassung dem Volk zu geben, wurde nach wie vor nicht eingehalten.² Eine eigene Volksvertretung wurde nicht eingeführt, nur kleine Provinziallandtage wurden gegründet.³

Dies änderte auch nicht der Amtsantritt Friedrich Wilhelm IV. (1840 – 1861). Durch einen hohen Geldmittelbedarfs durch das Militär wurde jedoch schließlich im Jahre 1847 der Vereinigte Landtag einberufen.

Die Mehrheit des Landtages forderte nicht nur das Etatbewilligungsrecht, sondern u.a. eine Verfassung. Daher wurde der

1 Vgl. William Otto Henderson: Prussia and the Founding of the German Zollverein, in: Büsch/Neugebauer (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte, Bd. 2, S. 1088 ff.

2 Vgl. Werner Frotzcher/Bodo Pieroth: Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., München 2005, Rn 223 ff.

3 Vgl. Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starke Staat.

Vereinigter Landtag schon kurz nach Eröffnung wieder geschlossen. Die Lage kurz vor der Märzrevolution spitzte sich somit schon hier zu einem aufkeimenden Verfassungskonflikt.

Am 18. März 1849 erreichte die Revolution Berlin. Zunächst wurde durch den Vereinigten Landtag eine preußische Nationalversammlung beschlossen, die gemeinsam mit der königlichen Regierung eine Verfassung erarbeiten sollte.

Der vorgelegte Entwurf der königlichen Regierung wurde jedoch durch die Nationalversammlung abgelehnt, die im Gegenzug einen eigenen Entwurf erarbeitete. Diese – nach dem Vorsitzenden der Nationalversammlung benannte – Charta Waldeck wurde jedoch ebenfalls nicht übernommen. Nur einzelne Teile fanden Einzug in eine aufgezwungene Verfassung (oktroyierte Verfassung). Wichtigster Punkt war hier das Dreiklassenwahlrecht. Dieses Prinzip sah vor, dass die Bürger in Klassen nach ihrem Steueraufkommen aufgeteilt wurden, was dazu führte, dass die Reichen maßgeblichen Einfluss bei der Wahl hatten. Dies sollte das politische Bild Preußens auch bis 1918 weiterhin beeinflussen. Der Modus der Wahlen war ungleich, indirekt und öffentlich.

Entwicklung bis zum Kaiserreich (1849 – 1871)

Durch die sog. Erfurter Union versuchte Preußen mithilfe einer Vereinigung aller deutschen Fürsten (ohne Österreich) seine Vormachtstellung in Deutschland auszubauen und zu festigen. Jedoch führte der Druck aus Österreich zur Auflösung der Union am 29. November 1850.⁴ Als Folge dessen schloss sich Preußen dem Deutschen Bund an.

Im Jahre 1861 bestieg Wilhelm I. den preußischen Thron. Seine Agenda war eine Umgestaltung der preußischen Armee. Diese sah eine Erhöhung der Dienstdauer, sowie Aufstockung

⁴ Vgl. in Gunther Mai (Hrsg.): Die Erfurter Union und das Erfurter Unionsparlament 1850, Köln 2000

der Soldatenzahlen vor. Das Vorhaben wurde jedoch durch den Preußischen Landtag nicht bewilligt und durch Sperrung der nötigen Gelder bewerkstelligt. Dies alles führte zur Ernennung Otto von Bismarck als Ministerpräsidenten.

Bismarck führte drei Kriege: Gegen Dänemark, Österreich und Frankreich. Folge dieser drei Kriege, die Veränderungen mit sich brachten, war schließlich die Proklamation Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser am 18. Januar 1871.

Deutsches Kaiserreich (1871 – 1918) bis zur Gründung des Freistaates Preußen (1918)

Im Jahre 1888 wurde Friedrich III. Deutscher Kaiser und König von Preußen. Nach nur 99 Tagen verstarb dieser und sein Nachfolger wurde Wilhelm II. Dieser entließ Bismarck im Jahre 1890. Er blieb Deutscher Kaiser bis zur Novemberrevolution im Jahre 1918, die zusammen mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg zum Abdanken führte.

Danach endete die Realunion zwischen dem Deutschen Reich und Preußens und führte zur Gründung des Freistaates Preußen.

III. Die Verwaltungsentwicklung Preußens von 1713 – 1803

Die Verwaltung Preußens und ihre Entwicklung durchlief mehrere Phasen, die einzelne besondere Wendungen herbei führten. Grob ist einzuteilen in die einzelnen Regierungsabschnitte der Könige Preußens bis zu den preußischen Reformationen in den Jahren 1806 ff. Da die komplette Geschichte zu umfangreich für den Rahmen dieser Arbeit wäre, folgt nur eine teilweise Darstellung.

Die Regierungszeit Friedrich Wilhelm I.

Der Regierungswechsel im Februar 1713 hatte weitreichende Bedeutung für die Geschichte der Verwaltung. Nicht nur das Abschaffen des höfischen Luxus war Ziel Friedrich Wilhelm I., sondern auch die Vereinheitlichung der in den Teilen Preußens abweichenden Verwaltungseinrichtungen⁵.

Diese forderte eine auf eindeutige Sachbereiche bezogene Verwaltung, da das Territorium Preußens auseinanderliegend in drei Teilen gespalten war. So wurde die Geheime Hofkammer zur Generalfinanzdirektion umbenannt worden und ihr die Hofrentei als Generalfinanzkasse unterstellt. Ebenfalls wurde sie mit Verwaltungsgerichtsbarkeit und Vollmachten ausgestattet. Hier setzte bereits Friedrich Wilhelm II. das Prinzip der kollegialischen Leitung ein, da er gleich drei Leiter dieser Behörde berief.⁶

Zweite große Zentralbehörde, ebenfalls mit Verwaltungsgerichtsbarkeit und kollegialischer Leitung, wurde das General-(Kriegs-)Kommissariat. Dieses entwickelte sich aus dem Generalkommando der Armee heraus zu einer zivilen Behörde, die

5 Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 893

6 Ebenda, S. 895

sich um das allgemeine Steuer- und Polizeiwesen kümmerte. Gleichmaßen war diese Zentralbehörde mit dem Einzug mancher Steuern, wie z.B. der Grundertragssteuer, Verbrauchssteuer oder Gewerbesteuer, beauftragt.

Im Jahre 1723 legte Friedrich Wilhelm I. beide Zentralbehörden zu einer einzigen zusammen. So entstand das Generaldirektorium. Aus finanztechnischen Gründen wurde so so eine allgemeine Verwaltungsbehörde geschaffen worden.⁷

Real – und Lokalprinzip wurden gemischt, sicherlich auch aufgrund der Gliederung des Staates. Das Generaldirektorium war in der Zeit Friedrich Wilhelm I. unterteilt in einzelne (an der Zahl: vier) Departements. Jedes Departement hatte einzelne Gebiete, sowie einzelne Sachgebiete zugewiesen. So z.B. das Departement I. Hier waren Ostpreußen, Pommern und Neumark als regionale Gebiete zugewiesen, sowie die Verwaltung von Grenz – und Rodungssachen.⁸

Weitere Schöpfung Friedrich I. war das Retablissement. Das Retablissement war zuständig für den Wiederherstellungsprozess eines Landstrichs in den verödeten Gebieten des nördlichen Ostpreußen.

Die Verwaltung unter Friedrich II. (1740 – 1786)

Friedrich der Große ändert die Verwaltungsorganisation seines Vaters nicht. Lediglich die Einführung weitere Departements waren teil seiner Amtszeit; sozusagen eine Erweiterung der Verwaltung.

Provinzialbehörden und alleine mit Exekutivgewalt ausgestatten waren die Kriegs – und Domänenkammern. Diese waren als Spiegelbild zum Generaldirektorium aufgebaut und organisiert, mit Ausnahme der regionalen Aufgaben. Sie bearbeiteten u.a. die Einziehung der Einkünfte, die sachgerechte Ausgabe

7 Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 900

8 Siehe Fußnote 7

der zugewiesenen Etatmittel im Rahmen des zugestandenen Ermessens oder die Förderung der Landwirtschaft.⁹

Auch hier galt das Kollegialprinzip. Im Jahre 1740 war der preußische Staat in 9 Kriegs – und Domänenkammern eingeteilt.

Jedoch hatte das Domänenwesen nicht mehr den Stellenwert, den es unter Friedrich Wilhelm I. noch gehabt hat, Friedrich II. erkannte die Zeichen der Zeit und setzte auf die Industrie. Vielmehr dienten die Domänen als Mustergüter, um die in England erfolgreichen Aggrarmethoden zu übernehmen.

Dies wird auch deutlich in der Bildung des V. Departements für Kommerzien und Fabriken.¹⁰

Verwaltungsreformen

Unter Friedrich II. kam es zu mehreren Verwaltungsreformen, in der Justiz, in der Kirchen – und Schulverwaltung, in der Finanzverwaltung sowie in der Heeresverwaltung.

Ziel Friedrich I. war bereits die von seinem Vater begonnene Erneuerung des Gerichtswesens.¹¹

1781 erschien der „Corpus Juris Fridericianum I“, die Gerichts – und Prozessordnung Preußens. Carl Gottlieb Svarez und Großkanzler Johann Heinrich Casimir Graf von Carmer (1720-1801) entwarfen und ausarbeiteten ebendiese.

1785 konnte das Allgemeine Preußische Landrecht noch von Friedrich dem Großen entgegen genommen werden, ohne dass es in Kraft trat.

9 Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 910 und 911

10 Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 921

11 Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 924

Reformen unter Stein/Hardenberg

Die preußischen Reformen in den Jahren 1807 ff. zielten auf mehrere Veränderungen. Die Reform des Staats und der Verwaltung waren von besonderer Wichtigkeit, da es bis zu diesem Zeitpunkt kaum einen Staat gab. Preußen war aufgeteilt in Länder, Provinzen und Staaten, die großenteils nur vom König zusammengehalten wurden. Erst 1808 trat an die Stelle des (oben erwähnten) Generaldirektoriums ein Staatsministerium, das klar strukturiert war und nach dem Ressortprinzip funktionierte. Auch hier gab es ein Kollegialprinzip, es gab keinen „Ersten Minister“.

Eine der ersten Reformmaßnahmen war die Bauernbefreiung durch Edikt vom 9. Oktober 1807. Alle Erbuntertänigkeit (eine Art öffentlich-rechtliche Hoheitsgewalt des Gutsherren) sollte abgeschafft werden. 1810 schließlich hörte alle Gutsuntertänigkeit auf in Preußen.¹²

Damit verbundenes Ziel war auch die Abschaffung der Patrimonialgerichte des Adels und Ersetzung durch staatliche Gerichtsverwaltung.

Allerdings wurden erst mit Kreisordnung von 1872 die letzten administrativen Befugnisse der Gutsherren aufgehoben.¹³

Desweiteren wurde Preußen in Regierungsbezirke unterteilt, die Regierungen in Ressorts getrennt.

Entscheidend für die Entwicklung der Verwaltung sind die von den Stein/Hardenbergschen Reformen eingerichteten Behörden und deren Organisation.

Mit Abschaffung des Kabinetts des Königs und Einführung des Staatsministerium als einzige Zentralbehörde endete das alte

¹² Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 411

¹³ Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 412

Regierungssystem Friedrich des Großen.

Durch Neuaufbau und innere Ordnung ergang ein epochaler Verfassungsakt im Jahre 1808. Die Minister leiteten von nun an ihre Ressorts selbstständig, selbsttätig und unter voller Verantwortung.¹⁴

Bis zum Ende des Staates blieb die Regierungs – und Verwaltungsorganisation Preußens dreigliedrig. So gab es die ministeriellen Oberbehörden, den Regierungspräsidenten als Mittelbehörde und den Städten, Kreisen und Gemeinden als unteren Behörden.¹⁵

Das Territorialprinzip aus dem 18. Jahrhundert wurde abgeschafft.

Zu erwähnen bleiben auch die Gewerbefreiheit aus dem Jahre 1810 als wichtiger Punkt der Reformen.

IV. Die Entwicklung des öffentlichen Dienst

Eine umfassende gesetzliche Regelung des Rechts des öffentlichen Diensts hat es bis zum Ende Preußens nicht gegeben (ganz im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten).

Die Meinung, dass eine liberal gehandhabte Verwaltung eine bessere Gewährleistung der Freiheit der Bürger darstellt, war vorherrschend und letzten Endes Grund dafür.¹⁶

Man war der Auffassung, dass das Allgemeine Preußische Landrecht genug Regelungen bereithielt, um das Beamtentum zu regeln.

Die meisten der preußischen Ratsstellen waren in der untersten und mittleren Instanz durch Bürgerliche besetzt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden sämtliche Staatsaufgaben durch nur knapp 600 Räte bewerkstelligt, später durch nur 500. Daher kann der besondere Stand, den die Beamten für sich be-

¹⁴ Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 452

¹⁵ Siehe Fußnote 14

¹⁶ Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1983, S. 310

anspruchen, auch erklärt werden. Die Aufgabe der Beamten war die schnelle Verwaltungsarbeit zur Freiheit und Beweglichkeit des Bürgers.¹⁷

Der öffentliche Dienst entwickelte sich nach den fast identischen Grundsätzen und hatte daher auch die gleichen Probleme.

Die Kernpunkte waren etwa die Vorschriften über die Vorbildung der Bewerber, Regelungen der praktischen Ausbildung oder etwa Besoldungsfragen.

Eine Vielzahl derer wurde durch Verfügungen, Erlasse oder besondere Beamten Gesetze geregelt. Bis zum Ende der Monarchie erfuhr das Beamtentum zahlreiche Verbesserungen und Änderungen, die meist den mittleren Beamten („Subalternbeamte“) betrafen.

Beamten Gesetze wurden 1815 in Bayern, 1819 in Baden und 1835 in Sachsen erlassen. Das Reichsbeamten Gesetz des Deutschen Reiches wurde 1873 erlassen und hatte einige Verbesserungen als die Gesetze der anderen Bundesstaaten, was letztendlich zur weiteren Angleichung führte.

Der höhere Dienst

Die Frage nach der Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst war laufend in Bearbeitung. So wurde im Jahre ein neues Gesetz eingeführt, dass die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst regeln sollte (eingeführt am 11. März 1879).

Seit 1868 durften die Regierungspräsidenten keine Referendare mehr vorprüfen, was eine praktische Beseitigung der getrennten Ausbildung von Juristen bedeutete.

Der ursprünglich Gesetzesentwurf hatte vorgesehen, dass Justiz – und Verwaltungsbeamte einheitlich ausgebildet werden sollten. Dies wurde jedoch durch das Abgeordnetenhaus abge-

¹⁷ Siehe Fußnote 16

lehnt. Weiterhin war man jedoch der Auffassung, dass eine volks – und finanzwissenschaftliche Vorbildung unabdingbar ist. Nach langen Verhandlungen kam erst das Gesetz 1879 zustande und die früher schon geltende preußische Verwaltungs-sonderausbildung kam erneut zum Zuge.

Demnach war ein dreijähriges Rechts – sowie Staatswissenschaftsstudium Voraussetzung. Nach etwaiger Übernahme begann ein Vorbereitungsdienst von vierjähriger Dauer, der jeweils anteilmäßig bei Gericht und bei Verwaltungsbehörden zu absolvieren war. Darunter fielen 15 Monate bei der Regierung, 9 Monate bei einem Landrat, davon mit gleichzeitiger Beschäftigung drei Monate bei einer Gemeinde.

Im Anschluss wurde eine große Staatsprüfung gefordert, die sich über mehrere Bereiche der Rechtswissenschaft (Privatrecht, das öffentliche Recht und Staats – und Verfassungsrecht) sowie der Volkswirtschaftslehre und Finanzpolitik erstreckte.

Für kontroverse Diskussionen sorgten einige Neuerungen des Gesetzes von 1879.

Diese Abschaffung der Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst war den liberalen Grundsätzen geschuldet. Durch eine solche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst sahen viele eine politische Auslese.¹⁸

Weitere Kritik fand sich in der Länge der Ausbildung bei Gericht, der Schwerpunktsetzung im zivilrechtlichen Bereich und im Zurückkommen der Staatswissenschaften. Es bestand somit die faktische einheitliche Ausbildung von Richtern und Verwaltungsbeamten.

Erst durch Gesetz im Jahre 1906 wurde die Ausbildung geändert. Die praktische Ausbildungszeit betrug nun in 3 ¼ Jahre. 12 Monate waren beim Landrat zu absolvieren, drei Monate bei einer Gemeinde und zwei Jahre bei der Regierung. Während dieser Zeit gab es Kurse zur Vertiefung der Volkswirtschaftsleh-

¹⁸ Vgl. Jeserich/Pohl/Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart 1983, S. 663

re und des öffentlichen Rechts.

Trotz Kritik von allen Seiten wurde dieses Modell auf das gesamte Deutsche Reich ausgedehnt und das Studium für Juristen blieb gleich ungeachtet dem Ausbildungsziel. Allerdings im Vorbereitungsdienst gab es die besagten Unterschiede mit Einführung des Gesetzes von 1906. Es bestand jedoch die Möglichkeit für Gerichtsassessoren nach einem Jahr der praktischen Tätigkeit zu wechseln.

V. Der höhere Dienst heute

In der heutigen Zeit ist für den Einstieg in den höheren Dienst ein abgeschlossenes Studium zwingende Voraussetzung. Dazu zählen z.B. die Abschlüsse zum ersten Staatsexamen, Diplom, Magister oder Master an einer Universität. Ein Aufstieg aus dem gehobenen Dienst ist möglich.

Neben dem Studium beispielsweise der Rechtswissenschaften (Jura) gibt es auch z.B. den Studiengang „Recht“ der als Abschluss Masters of Law (LL.M.) Master of Public Administration (an der Universität Kassel) zuzufolge hat.

Die Ausbildung nach abgeschlossenem Studium erfolgt in der Regel durch Referendariat, was ein zweijähriger verwaltungsin-
terner Vorbereitungsdienst ist.¹⁹

Spezielle Vorbereitungsdienste sind z.B. Lehramtsreferendariat, Rechtsreferendariat oder Attachéausbildung (für den Auswärtigen Dienst).

Im Falle des Rechtsanwalts ist auch der Vorbereitungsdienst notwendig (obwohl ausserhalb des Staatsdiensts), da für die Zulassung als Rechtsanwalt die Befähigung zum Richteramt zwingend erforderlich ist.

¹⁹ Vgl. Mindestzeit in § 14 II BRRG (a.F.) und § 14 V BRRG (a.F.); jetzt BeamStG

VI. Schlussbemerkungen

Nachstehend möchte ich einige Feststellungen nach Betrachtung der preußischen (Verwaltungs-)Geschichte und Ausbildung des Beamtentums zusammenfassen.

In seinem politischem Testament von 1753 bezeichnete sich Friedrich der Große als „erster Diener seines Staates“. Der Grundstein für das Beamtentum wurde deutlich gemacht.

Zur Besoldung und Lohn wird die Herkunft deutlich.

Strenge Disziplin (sicherlich ein Grund, dass viele der ersten Beamten Friedrich I. – der Soldatenkönig – aus ehemaligen Offizieren bestand) und Gehorsam waren gefordert. Dafür gab der Staat großzügige Alimentation, da der Beamte mit ganzem Eifer und oft bis an sein Lebensende im Dienst stand und stehen musste.

Erst die Einführung des Reichsbeamtengesetz im Jahre 1873 und die systematisch Übernahme des Inhalts durch die anderen Bundesstaaten hat zur Vereinheitlichung des Beamtentums geführt. Bis vor diesem Gesetz gab es in Preußen keine einheitlichen Regelungen dieses Themas betreffend. Nur das herausragende Preußische Allgemeine Landrecht hatte einige Vorschriften enthalten, die mit leichten Veränderungen galten. Durch das Selbstverständnis der Beamten alleine, als Staatsdiener zu agieren und der Freiheit und Beweglichkeit des Volkes zu dienen, funktionierte die Verwaltung so herausragend. In einigen Teilen der Geschichte zu peinlichst genau und regimetreu.

Die Ausbildung der Beamten und die damit verbundene Befähigung zum höheren Dienst war lange Zeit ungeklärt. Die grundlegende sogenannte kameralistische Ausbildung (also das Studium der Finanz – und/oder Wirtschaftswissenschaften) wurde erst Anfang des 19. Jahrhunderts durch das juristische Studium ersetzt. Erst nach und nach kamen Versuche zustande, diese Studien zu kombinieren und zu vereinfachen bzw. vereinheitlichen. Mit der Fortentwicklung des Verwaltungsrechts entstand eine Vormachtstellung des Juristen.

Probleme, die im 19. Jahrhundert Streitpunkte waren, sind heute nach wie vor brisant und haben nichts an ihrer Aktualität eingebüßt. Erst neueste Änderungen an den Zulassungsvoraussetzungen und Einführung neuer Studiengänge (wie z.B. der oben erwähnte Abschluss als Master of Public Administration) verändern das Bild nachhaltig. Die Kultus – und Innenministerkonferenz hat erst im Jahre 2002 festgesetzt, dass Masterabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen nach deren Akkreditierung ausreichen.²⁰

Eine Weiterentwicklung, die bereits in Preußen begann, ist somit immer noch zu verzeichnen.

20 Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ vom 20. September 2007/7. Dezember 2007 – <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Wissenschaft/laufbahn.pdf>